



# Markt Marktleugast

## Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 16. Dezember 2024

öffentlich

TOP 01	<b>Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Stopp den Solarpark Steinbach in der Marktgemeinde 95352 Marktleugast" nach Art. 18 a GO</b>
--------	---

### Sachvortrag:

#### **1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Erster Bürgermeister Uome ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein. Er erläutert, dass am 05.12.2024 um 15 Uhr das Bürgerbegehren mit der Kurzbezeichnung „Stopp den Solarpark Steinbach, 95352 Marktleugast“ mit der Fragestellung „Sind Sie gegen den Bau des Solarparks Steinbach in der Marktgemeinde 95352 Marktleugast?“ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast eingereicht worden sei.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sei der Marktgemeinderat nach Art. 18 a Absatz 8 BayGO zuständig. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolge nicht auf Basis einer politischen Meinungsbildung, sondern ausschließlich als gebundene Entscheidung gemäß der Sach- und Rechtslage.

Er führt weiterhin aus, dass ein Bürgerbegehren demnach zulässig sei, wenn

- die erforderliche Unterschriftenanzahl erreicht worden ist,
- die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Marktgemeinde Marktleugast gehört,
- die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Absatz 3 GO fällt,
- die Unterschriftslisten den formellen Anforderungen entsprechen und
- die Fragestellung mit Begründung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zu Abstimmung unterbreitet werden kann.

Er stellt anschließend vor den näheren Ausführungen fest, dass das Bürgerbegehren formell und materiell rechtmäßig ist und daher zuzulassen sei. Er bittet den Geschäftsstellenleiter das Gremium im Detail über die Rechtmäßigkeitsprüfung zu informieren.

Herr Goldfuß erläutert im Anschluss Folgendes:

## **I. Erforderliche Anzahl der Unterschriften nach Art. 18 a Abs. 6 GO**

Mit 270 gültigen Unterschriften antragsberechtigter Bürgerinnen und Bürger wird die gem. Art. 18 a Absatz 6 GO notwendige Anzahl erreicht.

## **II. Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (Art. 18 a Absatz 1 GO)**

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) gewährleisten das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt gemäß Art. 83 Abs. 1 Halbsatz 3 BV unter anderem die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft als eine freiwillige Aufgabe der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Die Aufgabe des Art. 83 Abs. 1 BV umfasst sowohl die Erzeugung und die Beschaffung von erneuerbarer und konventionell erzeugter Energie als auch die Versorgung von Endverbrauchern mit Energie.

Auch die hierfür notwendige begleitende Bauleitplanung fällt als mittelbare Pflichtaufgabe in den Bereich des eigenen Wirkungskreises der Marktgemeinde Marktleugast. Insofern ist das auf die Einstellung der Planungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der Nähe des Ortsteils Steinbach gerichtete Bürgerbegehren **zulässig**.

## **III. Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO**

Das Bürgerbegehren betrifft nicht den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO. Insbesondere betrifft es nicht die Haushaltssatzung. Dabei ginge es um Angelegenheiten, die die gesamte Haushaltssatzung oder einzelne Haushaltsposten zum Gegenstand haben. Ein Bürgerbegehren mit lediglich mittelbaren Haushaltsauswirkungen (z. B. Auswirkungen auf Gewerbesteuer, Einnahmen der Kommune, etc.) ist zulässig (vgl. BayVGH, BayVBl. 2009, 247).

## **IV. Erfüllung Formerfordernisse nach Art. 18 a Abs. 4 GO**

Das Bürgerbegehren wurde am 05.12.2024 mit 10 Unterschriftenlisten wirksam bei der Marktgemeinde Marktleugast eingereicht. Als Vertreter für das Bürgerbegehren wurden Herr Oswald Knarr, Frau Bianca Steiner und Frau Maria Brendel benannt; die Höchstzahl von drei Vertreterinnen und Vertretern wurde damit berücksichtigt.

Die vorgelegte Fragestellung kann mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine Begründung ist auf allen gültigen Unterschriftenlisten abgedruckt.

## **V. Materiell-rechtliche Prüfung**

Das Rechtsinstitut des Bürgerbegehrens ist so angelegt, dass die Fragestellung und Begründung von Bürgerinnen und Bürgern ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse formuliert werden können sollen. An die sprachliche Abfassung der Fragestellung und Begründung dürfen deshalb keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Nachdem es sich vielfach um einen Antrag von juristischen Laien handelt, muss lediglich erkennbar sein, aus welchen Gründen sich die Unterzeichner gegen ein bestimmtes Vorhaben wenden (Bauer/Böhle/Becker, Kommentar Bayerische Kommunalgesetze, Art. 18 a Rn. 12).

Zur Fragestellung

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet wie folgt:

**„Sind Sie gegen den Bau des Solarparks Steinbach in der Marktgemeinde 95352 Marktleugast?“**

Die Fragestellung ist so gefasst, dass das gewünschte Ziel für die Befragten klar erkennbar ist. Zudem ist sie so formuliert, dass die von den Initiatoren und Unterstützern begehrte Maßnahme diejenige ist, die bei einer Beantwortung der Frage mit Ja befürwortet wird (vgl. auch **VG Ansbach, Beschluss v. 10.05.2021 – AN 4 E 21.00628**).

Das Bürgerbegehren zielt auf eine Grundsatzentscheidung ab.

Ein Bürgerbegehren kann nur zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist (BayVGh, U.v. 17.5.2017 - 4 B 16.1856 - BayVBI. 2018, 22 Rn. 24 m.w.N.). Das bedeutet zwar nicht zwingend, dass es zum Vollzug des Bürgerentscheids nur noch der Ausführung durch den Bürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO bedarf.

Mit einem Bürgerentscheid können vielmehr auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die erst noch durch nachfolgende Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen (BayVGh, U.v. 19.2.1997 - 4 B 96.2928 - VGh n.F. 50, 42/44 = BayVBI 1997, 276/277). Die Fragestellung muss aber in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 GO) im Fall eines Erfolgs reicht (BayVGh, B.v. 8.4.2005 - 4 ZB 04.1246 - BayVBI 2005, 504 m.w.N.; vgl. auch für Volksentscheide VerfGH, E.v. 13.4.2000 - Vf. 4-IX-00 - VerfGH 53, 81/105 f. = BayVBI 2000, 460/464). Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Entscheidungen in keiner Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann.

Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz liegt bei vorliegender Fragestellung nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger in den Grundzügen erkennen können, wofür bzw. wogegen sie ihre Stimme abgegeben haben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids im Falle eines Erfolgs reicht. Hierbei ist entscheidend, dass die Bürgerinnen im Wesentlichen die tatsächlichen Auswirkungen des Bürgerbegehrens erkennen können. Sie dürften vorliegend annehmen, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid zur Folge hätte, dass die Marktgemeinde weitere Handlungen (Vertragsabschlüsse, Betreiben eines Bauleitplanverfahrens, etc.), die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf den gesicherten Flächen um den Ortsteil Steinbach einstellt. Nach alledem wird die Fragestellung bei der gebotenen bürgerfreundlichen, wohlwollenden Auslegung noch als zulässig angesehen.

#### Zur Begründung:

Folgende Begründung wurde seitens der Initiatoren auf den Unterschriftenlisten abgedruckt:

**„Der jetzige geplante „Solarpark Steinbach“ ist mit 31 ha stark überdimensioniert und schließt direkt an Steinbach an, erstreckt sich entlang der zertifizierten Wander- und Pilgerwege und liegt von vielen Seiten aus in der Sichtachse der Basilika Marienweiher. Er wäre landschaftlich dominierend und schadet immens der Wander- und Tourismusregion des Naturpark Frankenwald. Der Solarpark schadet nachhaltig dem Wallfahrts- und Pilgerort Marienweiher und reduziert deutlich den Erholungswert der Region. PV-Anlagen gehören auf versiegelte Flächen und Dächer und nicht mitten in die Landschaft, noch dazu an Wohnbebauung.“**

Zu bewerten ist die Begründung auf den Unterschriftenlisten (vgl. Anlage 1), nicht dagegen die mutmaßliche verbale oder anderweitig kommunizierte Begründung. Eine Begründung darf durchaus

werbend oder „gefärbt“ sein. Bürgerinnen und Bürger können allerdings nur sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den mit den Unterschriftslisten vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist deshalb mit dem Sinn und Zweck eines Bürgerbegehrens nicht vereinbar, wenn in der Begründung desselben in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die maßgebliche Sach- oder Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (vgl. VerfGH, a. a. O. 106, BayVGH, Urteil vom 04.07.2016 – 4 BV 16.105).

Die Begründung enthält zulässige Tatsachenbehauptungen (Dimensionierung sowie Lage) und von den Unterzeichnern deutlich erkennbare Meinungsäußerungen mit subjektiver Färbung. Eine entscheidungserhebliche Irreführung der Unterzeichner durch ein unzutreffendes Bild des maßgeblichen Sachverhalts oder falsche Tatsachenbehauptungen sind nicht zu erkennen. Die Begründung ist damit zulässig.

**Das Bürgerbegehren ist aus den dargestellten Gründen formell und materiell-rechtlich zulässig und deshalb zuzulassen.**

## **2. Durchführung des Bürgerentscheids – Terminfestlegung**

Bei einer Zulassung des Bürgerbegehrens ist nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 BayGO der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (eh sei denn, der Marktgemeinderat beschließt direkt die verlangte Maßnahme); der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.

Grundsätzlich erscheint aus Sicht der Verwaltung die Durchführung eines Bürgerentscheids zeitlich mit der voraussichtlichen Bundestagswahl am 23.02.2025 als möglich. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass sich so ein „breiteres“ Meinungsbild der Abstimmungsberechtigten ergeben dürfte. Zudem ergeben sich bei einer gleichzeitigen Durchführung mit der Bundestagswahl teilweise organisatorische und finanzielle Synergieeffekte.

Bürgerentscheide dürfen nach Art. 10 Absatz 1 GLKrWG grundsätzlich nicht gemeinsam mit einer Bundestagswahl durchgeführt werden. Nachdem aus Sicht der Geschäftsstelle eine Beeinflussung der Bundestagswahl oder des Bürgerentscheids durch die jeweils andere Abstimmung nicht zu befürchten ist, hat die Geschäftsleitung rein vorsorglich vorab eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Das Landratsamt Kulmbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken über den Dienstweg den Antrag des Marktes Marktleugast auf Genehmigung zur Durchführung anlässlich des voraussichtlich geplanten Termins zur Bundestagswahl an das zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Heimat weitergeleitet. Das StMI muss für eine Entscheidung nun wenigstens die Festsetzung des Neuwahltermins durch den Bundespräsidenten (geplant laut Bundeswahlleiter für den 27.12.2024) abwarten. Vorher ist nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken nicht mit einer Entscheidung zu rechnen. Der Sachverhalt wurde seitens der Rechtsaufsicht und der Regierung von Oberfranken allerdings in einer Vorprüfung als unproblematisch eingestuft.

## **3. Anwendbarkeit des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts**

Für die Durchführung des Bürgerentscheids bedarf es einer Festlegung, nach welchen wahlrechtlichen Vorschriften der Bürgerentscheid erfolgen soll. Nachdem die Marktgemeinde Marktleugast bisher nicht von der Möglichkeit eines Satzungserlasses gemäß Art. 18 a Absatz 17 Satz 1 BayGO Gebrauch gemacht hat, empfiehlt es sich, die Regelungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts analog anzuwenden. Diese Regelungen kommen regelmäßig bei Kommunalwahlen zum Einsatz und haben sich bewährt.

## **4. Berufung eines Abstimmungsleiters und stellvertretenden Abstimmungsleiters**

Nach Art. 5 Absatz 1 GLKrWG analog bedarf es zur Durchführung des Bürgerentscheids der Berufung eines Abstimmungsleiters sowie eines stellvertretenden Abstimmungsleiters durch den Marktgemeinderat.

Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GLKrWG sieht als regelmäßigen Wahlleiter den Ersten Bürgermeister vor. Da das Verbot des Art. 5 Absatz 1 Satz 4 GLKrWG (Verbot der Berufung zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu deren Stellvertretung, wer insb. bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist) bietet sich die Berufung von Herrn Ersten Bürgermeister Franz Uome zum Abstimmungsleiter an.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan fällt die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Verantwortungsbereich des Amtes 3 – Bürgerbüro, Personenstandswesen. Die Stellvertretung kann daher dem Leiter des Amtes, Herrn Benedikt Lehmann übertragen werden.

## 5. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel

Die Durchführung des Bürgerentscheids verursacht – trotz vorhandener Synergieeffekte in Verbindung mit der voraussichtlichen Bundestagswahl – Mehrkosten. Diese werden für die Haushaltsaufstellung 2025 berücksichtigt.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Das am 05.12.2024 eingereichte Bürgerbegehren mit der Kurzbezeichnung „Stopp den Solarpark Steinbach, 95352 Marktlegast“ mit der Fragestellung „Sind Sie gegen den Bau des Solarparks Steinbach in der Marktgemeinde 95352 Marktlegast“ ist zulässig.
2. Der Bürgerentscheid wird - unter der Voraussetzung der Gewährung einer Ausnahmegenehmigung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemäß Artikel 10 Absatz 2 GLKrWG – zeitgleich mit dem geplanten Termin der Bundestagswahl am 23.02.2025 durchgeführt.
3. Bei der Durchführung finden die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts analoge Anwendung.
4. Herr Erster Bürgermeister Franz Uome wird zum Abstimmungsleiter berufen. Der Leiter des Amtes 3 – Bürgerbüro, Personenstandswesen -, Herr Benedikt Lehmann, wird zum stellvertretenden Abstimmungsleiter berufen.

Bgm., I/10, III/30.2

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Marktgemeinde Marktlegast  
Uome, Erster Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft  
Marktlegast**  
**Für die Richtigkeit:**  
Marktlegast, 03.02.2025

Goldfuß, Verwaltungsamtsrat  
VG-Geschäftsstellenleiter